



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 3 / 2018
Seite 229 – Seite 306
Ausgabedatum: 28.02.2018

INHALT

| | |
|--|--------|
| Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg | S. 231 |
| Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien | S. 235 |
| Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Slavistik | S. 245 |
| Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang American Studies | S. 259 |
| Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfachstudiengang Japanologie | S. 271 |
| Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Japanologie (Japanese Studies) | S. 279 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang – Besonderer Teil – Slavische und Osteuropäische Studien | S. 287 |
| Satzung der Ethikkommission I der Universität Heidelberg (Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg) | S. 295 |

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg

vom 15. Februar 2018

Auf Grund von §§ 58 Abs. 6 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Februar 2018 die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101), zuletzt geändert am 26. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2016, S. 621), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2018 erteilt.

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 Nr. 5 wird hinter dem Wort „Gymnastik“ der Klammerzusatz „nur Bewerberinnen“ gestrichen.

Artikel 2

§ 1 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „In den Teilgebieten Spiele und Gymnastik müssen insgesamt drei Prüfungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.“

Artikel 3

In der Anlage, Abschnitt 1, wird unter Punkt e) Kugelstoßen das Gewicht der zu verwendenden Kugel in Klammern ergänzt: Bewerber: 8,25 m (6,0 kg), Bewerberin: 6,75 m (4,0 kg).

Artikel 4

In der Anlage, Abschnitt 3, wird unter Punkt b) Sprung die Vorgabe „Pferd (längs) Höhe 1,30 m“ (für Bewerber) sowie „Pferd (quer)“ (für Bewerberinnen) gestrichen.

Artikel 5

In der Anlage, Abschnitt 4, wird Satz 1 ersetzt durch: „Aus den nach genannten vier Spielen müssen drei bestanden werden. Wer eine Prüfung im Teilgebiet Gymnastik ablegt, muss nur zwei Spiele bestehen. Die ausgewählten Spiele werden vom Bewerber/von der Bewerberin vor Beginn der Prüfung benannt.“

Artikel 6

In der Anlage, Abschnitt 5, wird in der Überschrift der Klammerzusatz „nur Bewerberinnen“ gestrichen. In Satz 2 und 3 wird der Begriff „die Bewerberin“ ersetzt durch: „der Bewerber/die Bewerberin“.

Artikel 7

In der Anlage, Abschnitt 5, wird in der Beschreibung der Übung 1 der erste Satz ersetzt durch: „Der Bewerber/die Bewerberin zeigt eine von ihm/ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60 sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen.“

Artikel 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2018.

Heidelberg, den 15. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

234

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2018
28.02.2018

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien

vom 15. Februar 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Februar 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien vom 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. April 2015, S. 301) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2018 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 1 als neuer Absatz 1a neu eingefügt:
(1a) Im Bachelorstudiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien ist ein Teilzeitstudium möglich.

2. In § 3 wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

Das Hauptfach (Fachanteil 75 %) umfasst insgesamt 12 Module, davon 6 zur Sprachausbildung, 5 zur wissenschaftlichen Ausbildung und 1 Prüfungsmodul. Das 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) umfasst insgesamt 8 Module, davon 4 zur Sprachausbildung, 3 zur wissenschaftlichen Ausbildung und 1 Prüfungsmodul. Das Begleitfach (Fachanteil 25 %) umfasst 4 Module, davon 3 zur Sprachausbildung und 1 zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das Prüfungsmodul im Hauptfach (Fachanteil 75 %) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) besteht aus einer Klausur, die im Fachanteil 75 % 3 Zeitstunden umfasst und mit 5 LP belegt ist, bzw. im Fachanteil 50 % 2,5 Zeitstunden umfasst und mit 2 LP belegt ist. Im Hauptfach (Fachanteil 75%) und im 1. Hauptfach (Fachanteil 50 %) wird zudem eine Bachelorarbeit (12 LP) geschrieben.

3. In § 3 Abs. 5 werden die letzten beiden Absätze wie folgt geändert:

Im Hauptfach (Fachanteil 75 %) wird die Bachelorarbeit in demjenigen wissenschaftlichen Teilgebiet (Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft bzw. Osteuropäische Geschichte) verfasst, das im Vertiefungsmodul „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ als Schwerpunkt gewählt wurde. Wird hier ein Thema aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft gewählt, so ist der BA-Klausur ein Thema aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte zuzulegen; wird für die Bachelorarbeit ein Thema aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte gewählt, so muss das Thema der Klausur aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft stammen.

Im 1. Hauptfach (Fachanteil 50 %) bezieht sich das Thema der Bachelorarbeit auf den Stoff des Hauptseminars zur ost- oder ostmitteleuropäischen Geschichte im Vertiefungsmodul Geschichte – Sprache – Kultur. Die Klausur im 1. und 2. Hauptfach (50 %) wird ebenfalls im Bereich der Geschichts- und Kulturwissenschaften geschrieben; das Thema der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach) und die Themen der Klausur dürfen sich nicht überschneiden.

4. In § 3 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht für das Hauptfach (Fachanteil 75 %) sowie für das 1. und das 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in beiden Einführungen (Sprach- und Literaturwissenschaft) jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer sowie jeweils eine Hausarbeit, die jeweils beide mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Im Begleitfach (Fachanteil 25 %) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Spracherwerb.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Im Hauptfach (Fachanteil 75 %) wird die Bachelorarbeit in demjenigen der Teilbereiche verfasst, der vom Studierenden im Vertiefungsmodul „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ als Spezialisierung gewählt wurde. Im 1. Hauptfach (Fachanteil 50 %) wird die Bachelorarbeit im Bereich der Osteuropäischen Geschichte verfasst.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Abschlussklausur

- (1) Im Hauptfach Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien (Fachanteil 75 % und 50 %) ist im Bereich Wissenschaft eine Abschlussklausur abzulegen.
- (2) Der zu überprüfende Stoff der Abschlussklausur bezieht sich auf Themen aus dem Bereich der Geschichts- und Kulturwissenschaften, die nicht mit dem für die Bachelorarbeit gewählten Thema (im 1. Hauptfach) übereinstimmen dürfen.

- (3) Die Länge der Abschlussklausur beträgt im B.A. 75 % 3 Zeitstunden; der Lern- und Arbeitsaufwand wird mit 5 Leistungspunkten bewertet.

Für den B.A. 50 % beträgt die Länge der Abschlussklausur 2,5 Zeitstunden; der Lern- und Arbeitsaufwand wird mit 2 Leistungspunkten bewertet.
 - (4) Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung geregelt.
7. In Anlage 1 wird in der Modulübersichtstabelle 75 % sowie in der Modulbeschreibung das Modul „Basis Sprache und Literatur“ in „Basis Sprach- und Literaturwissenschaft“ umbenannt.
 8. In Anlage 1 wird in der Modulübersicht für das Hauptfach (Fachanteil 75 %) im Modul „Vertiefung Geschichte und Kultur“ die Modulart von „PM“ in „WPM“ und im Modul „Basis Sprache und Literatur“ die SWS-Angabe von „8“ in „9“ geändert.
 9. In Anlage 1 wird die Modulübersicht für das 1. bzw. 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) wie folgt neu gefasst:

B.A. Osteuropa- und Ostmitteleuropa-Studien: 1. bzw. 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %)

| Phase | Semester | Modul | | | |
|-------------------|----------|--|---|---|-----------------------------------|
| Vertiefungs-Phase | 6 | Vertiefung Geschichte, Sprache, Kultur PM: 1 HS + 1 V // Ü (reduzierter Anspruch) + 1 SÜ, 6 SWS, 9 LP | | BA-Arbeit (im 1. HF): PM, 12 LP | Abschlussklausur: PM, 2 LP |
| | 5 | | | | |
| Aufbau-Phase | 4 | Aufbau Sprache – Russisch PM: 2 SÜ, 12 SWS, 10 LP | Aufbau Sprache – P, T, KS, B WPM: 2 SÜ, 8 SWS, 10 LP | <u>Basis Geschichte reduziert</u> PM: 1 PS + 1 QÜ, 6 SWS, 10 LP | Exkursion 1 LP |
| | 3 | | Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen | | |
| Einführungs-Phase | 2 | Basis Sprache – Russisch PM: 2 SÜ, 12 SWS, 10 LP | Basis Sprache – P, T, KS, B WPM: 2 SÜ, 8 SWS, 10 LP | <u>Basis Sprach- und Literaturwissenschaft</u> PM: 4 PS I, 9 SWS, 12 LP | |
| | 1 | | | | |

ÜK

10. In Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung unter „Basismodule“ das Basismodul „Wissenschaft“ (BW) wie folgt neu gefasst:

Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft (BSLW)

Verwendbarkeit: Fachanteil 75 % und 50 % PM

| Titel der Veranstaltung | Art | SWS | Empf. Sem. | LP/CP | Leistung für LP/CP | | | Gesamtaufwand |
|--|--------|-----|------------|-------|--------------------|---------|--------|---------------|
| Einführung in die Sprachwissenschaft – diachroner Teil | PS (I) | 2 | 1-2 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. | 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 45 Std. | 1,5 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. | 0,5 LP | |
| Einführung in die Sprachwissenschaft – synchroner Teil | PS (I) | 2 | 1-2 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. | 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 45 Std. | 1,5 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. | 0,5 LP | |
| Einführung in die Literaturwissenschaft – Allgemeiner Teil | PS (I) | 3 | 1-2 | 3 | Kontaktzeit | 45 Std. | 1,5 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 30 Std. | 1 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. | 0,5 LP | |
| Einführung in die Literaturwissenschaft – Besonderer Teil* | PS (I) | 2 | 1-2 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. | 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 45 Std. | 1,5 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. | 0,5 LP | |
| | | 9 | | 12 | | | | 360 Std. |

* Der „Besondere Teil“ wird in der Regel zur zweiten, nicht-russischen, Sprache absolviert.

11. In Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung unter „Basismodule“ im Basismodul „Geschichtswissenschaft reduziert (BGW red.)“ (im Fachanteil 50 %) die Semesterempfehlung korrigiert in „3-5“ statt „1-2“.

12. In Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung unter „Vertiefungsmodule“ im Vertiefungsmodul „Spracherwerb Russisch (VS – R)“ sowie im Vertiefungsmodul „Spracherwerb Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch (VS – P, T, KS, B)“ die Veranstaltungsart der zweiten Lehrveranstaltung korrigiert in „Sprachübung, SÜ“ statt „Wissenschaftliche Übung, WÜ“.

13. In Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung unter „Vertiefungsmodule“ das Vertiefungsmodul „Geschichts- und Kulturwissenschaften (VGKW)“ wie folgt neu gefasst:

Vertiefungsmodul Geschichts- und Kulturwissenschaften (VGKW)

Verwendbarkeit: Fachanteil 75 % PM

| Titel der Veranstaltung | Art | SWS | Empfohlenes Semester | LP/CP | Leistung für LP/CP | Gesamtaufwand | |
|--|---------------|-------|----------------------|-------|---|---------------|----------|
| Hauptseminar zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte | HS | 2 | 5-6 | 8 | Regelmäßige und aktive Teilnahme | 30 Std. 1 LP | 240 Std. |
| Vor-/Nachbereitung | | | | | 30 Std. 1 LP | | |
| Mündliche Präsentation | | | | | 60 Std. 2 LP | | |
| Hausarbeit | 120 Std. 4 LP | ----- | | | | | |
| Hauptseminar Literaturwissenschaft | | | | | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 90 Std. 3 LP | |
| Hauptseminar Sprachwissenschaft | | | | | Leistungsnachweis | 30 Std. 1 LP | |
| | | | | | Hausarbeit | 90 Std. 3 LP | |
| Übung Theorie + Methode | Ü | 2 | 5-6 | 4 | Regelmäßige und aktive Teilnahme | 30 Std. 1 LP | |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 30 Std. 1 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 60 Std. 2 LP | |
| | | | | | Kleinere mdl. und/oder schriftl. Leistung + mdl. Prüfung od. Klausur od. Hausarbeit | | |
| | | 4 | | 12 | | | 360 Std. |

14. In Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung unter „Vertiefungsmodule“ das Vertiefungsmodul „Geschichte – Sprache – Kultur (VGSK)“ wie folgt neu gefasst:

Vertiefungsmodul Geschichte – Sprache – Kultur (VGSK)

Verwendbarkeit: Fachanteil 50 % PM

| Titel der Veranstaltung | Art | SWS | Empf. Sem. | LP/CP | Leistung für LP/CP | Gesamtaufwand |
|---|-----|-----|------------|-------|--|---------------|
| Vorlesung (spez.) oder Übung zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte (reduzierter Anspruch) ALTERNATIV Vorlesung oder Übung zur Sprache, Literatur, Kunst, Kultur, Politik, Gesellschaft oder zum Recht Osteuropas oder Ostmitteleuropas (Lehrimport möglich) | V/Ü | 2 | 5-6 | 2 | Regelmäßige und aktive Teilnahme 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP | 60 Std. |
| Hauptseminar (reduziert) zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte | HS | 2 | 5-6 | 4 | Regelmäßige und aktive Teilnahme 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis (mdl. Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung) 30 Std. 1 LP | 120 Std. |
| Übung zu einer der gewählten slavischen Sprachen | SÜ | 2 | 5-6 | 3 | Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP | 90 Std. |
| | | 6 | | 9 | | 270 Std. |

15. In Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung unter „Prüfungsphase“ das Modul „Abschlussklausur“ wie folgt neu gefasst:

Abschlussklausur (Hauptfach 75 % und 1.+2. Hauptfach 50 %: Pflichtmodul): B.A. 75 %: 3 Zeitstunden (5 LP/CP); B.A. 50 %: 2,5 Zeitstunden (2 LP/CP) – Abschlussklausur gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung und § 18 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelorstudiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7 vom 22. April 2015, S. 301) Anwendung finden.

Heidelberg, den 15. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Slavistik

vom 15. Februar 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Februar 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Slavistik vom 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. April 2015, S. 369) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2018 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird in Abs. 4 nach dem letzten Satz noch ein weiterer Satz wie folgt ergänzt:
Im 1. und 2. Hauptfach (50 %) schließt das Studium mit einer schriftlichen Abschlussklausur ab.

2. In § 3 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht für das Hauptfach (Fachanteil 75 %) sowie für das 1. und das 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Wissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in beiden Einführungen (Sprach- und Literaturwissenschaft) jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer sowie jeweils eine Hausarbeit, die jeweils beide mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Im Begleitfach (Fachanteil 25 %) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Spracherwerb.

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Abschlussklausur

- (1) Im Hauptfach Slavistik (Fachanteil 75 % und 50 % ist im Bereich Wissenschaft eine Abschlussklausur abzulegen.
- (2) Der zu überprüfende Stoff der Abschlussklausur bezieht sich im B.A. 75 % auf den wissenschaftlichen wie sprachlichen Schwerpunkt, der sich von dem Schwerpunkt der Bachelorarbeit unterscheidet. Im B.A. 50 % bezieht sich die Abschlussklausur auf den als Spezialisierung gewählten wissenschaftlichen Schwerpunkt. Wird im B.A. 50 %, Variante A, die Bachelorarbeit in der Slavistik geschrieben, wird die Klausur zu demjenigen sprachlichen Schwerpunkt absolviert, der nicht Thema der Bachelorarbeit war. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Slavistik geschrieben, ist der sprachliche Schwerpunkt der Abschlussklausur frei wählbar.

- (3) Die Länge der Abschlussklausur beträgt im B.A. 75 % 3 Zeitstunden. Sie besteht aus einem Übersetzungsteil und einem wissenschaftlichen Teil; der Lern- und Arbeitsaufwand wird für den B.A. 75 % mit 8 Leistungspunkten bewertet.

Für den B.A. 50 % beträgt die Länge der Abschlussklausur 2,5 Zeitstunden. Sie besteht in Variante A aus einer wissenschaftlichen Fragestellung und in Variante B aus einem Übersetzungsteil (vom Deutschen ins Russische) sowie einer kürzeren wissenschaftlichen Fragestellung. Der Lern- und Arbeitsaufwand wird für den B.A. 50 % mit 2 Leistungspunkten bewertet.

- (4) Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung geregelt.

4. In Anlage 1 werden die 4 Modulübersichten (75 %, 50 % Variante A, 50 % Variante B, 25 %) wie folgt neu gefasst:

Modulübersicht Hauptfach (Fachanteil 75 %) → 113 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im Hauptfach plus 20 LP ÜK plus 35 LP Begleitfach)

| Phase | Semester | Modul | | | | |
|------------|----------|---|---|---|--|---------------------------|
| Vertiefung | 6 | Vertiefung Sprache² PM: 3 SÜ + 2 WÜ oder 3 SÜ + 1 WÜ + 1 V, 10 SWS, 17 LP | | | BA- Arbeit: PM: 12 LP | BA- Klausur: PM: 8 LP |
| | 5 | | | | Vertiefung Wissenschaft 75 PM: 1 HS SW + 1 HS LW, 4 SWS, 16 LP | |
| Aufbau | 4 | Aufbau Sprache - R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP | Aufbau Sprache - R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP | Aufbau Sprach- wissenschaft PM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP | Aufbau Literatur- wissenschaft PM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP | |
| | 3 | | | | | |
| Basis | 2 | Basis Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP | Basis Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP | Basis Wissenschaft PM: 4 PS I, 9 SWS, 12 LP | | |
| | 1 | | | | | |
| | | | | | | ÜK WM: 20 LP |

¹ Die Sprachübungen zum Russischen sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Tschechisch, Polnisch, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4 stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

² Jede Sprache muss mit mindestens einer SÜ abgedeckt werden, die dritte SÜ ist frei wählbar. Werden zwei WÜ belegt, so müssen diese ebenfalls beide Sprachen und beide Schwerpunkte (Literatur- und Sprachwissenschaft) abdecken; wird die Ringvorlesung gewählt, so ist die WÜ frei wählbar.

Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) Variante A → 74 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im 1. Hauptfach plus 20 LP ÜK (10 LP pro Fach) plus 74 LP im anderen Hauptfach)

| Phase | Semester | Modul | | | |
|------------|----------|---|--|--|------------------------|
| Vertiefung | 6 | | | BA- Arbeit: PM (im 1. HF): 12 LP | BA-Klausur: (PM): 2 LP |
| | 5 | | | Vertiefung Wissenschaft 50 PM: 1 HS SW oder LW + 1 V zur russischen Kulturgeschichte (reduzierter Anspruch) oder WÜ LW oder SW (reduzierter Anspruch), 4 SWS, 10 LP | |
| Aufbau | 4 | Aufbau Sprache - R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP | Aufbau Sprache - R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP | Aufbau Sprachwissenschaft WPM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP ODER Aufbau Literaturwissenschaft WPM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP | ÜK WM: 10 LP |
| | 3 | | | | |
| Basis | 2 | Basis Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP | Basis Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP | Basis Wissenschaft PM: 4 PS I, 9 SWS, 12 LP | |
| | 1 | | | | |

¹ Die Sprachübungen zum Russischen sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Tschechisch, Polnisch, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4 stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) Variante B („Russistik“) → 74 LP
 (plus 12 LP BA-Arbeit im 1. Hauptfach plus 20 LP ÜK (10 LP pro Fach) plus 74 LP im anderen Hauptfach)

| Phase | Semester | Modul | | | |
|------------|----------|---|--|---|-------------------------------|
| Vertiefung | 6 | Vertiefung Sprache Russisch PM: 2 SÜ, 4 SWS, 6 LP | | BA- Arbeit: PM (im 1. HF): 12 LP | BA-Klausur: (PM): 2 LP |
| | 5 | | | Aufbau russische Kulturgeschichte, PM: 1 V zur russ. Kulturgeschichte (reduzierter Anspruch) oder WÜ LW oder SW (reduzierter Anspruch) + 1 HS zur russischen SW oder LW + 1 WÜ russ. Medien-/Landeskunde, 6 SWS, 14 LP | |
| Aufbau | 4 | Aufbau Sprache Russisch, PM: 2 SÜ, 12 SWS, 10 LP | Basis Sprache – P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 8 SWS, 10 LP | Aufbau Wissenschaft Russistik, PM: 1 PS II SW + 1 PS II LW (zum Russischen), 4 SWS, 10 LP | ÜK WM: 10 LP |
| | 3 | | | | |
| Basis | 2 | Basis Sprache Russisch, PM: 2 SÜ, 12 SWS, 10 LP | Basis Wissenschaft PM: 4 PS I, 9 SWS, 12 LP | | |
| | 1 | | | | |

Modulübersicht Begleitfach (Fachanteil 25 %) → 35 LP

| Phase | Semester | Module | |
|------------|----------|---|--|
| Vertiefung | 6 | | |
| | 5 | | |
| Aufbau | 4 | Aufbau Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP | Aufbau Wissenschaft (25) Sprach- und Kulturwissenschaft WPM: 2 PS I SW + 1 PS II SW + 1 V, 8 SWS, 15 LP ODER Aufbau Wissenschaft (25) Literatur- und Kulturwissenschaft WPM: 2 PS I LW + 1 PS II LW + 1 V, 9 SWS, 15 LP |
| | 3 | | |
| Einführung | 2 | Basis Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP | |
| | 1 | | |

¹ Die Sprachübungen zum Russischen sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Tschechisch, Polnisch, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4 stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

5. In Anlage 1 wird das Basismodul „Wissenschaft“ (BW) wie folgt neu gefasst:

Basismodul Wissenschaft (BW)

Verwendbarkeit: PM für SI 75, SI 50 A, und SI 50 B

| Titel der Veranstaltung | Art | SWS | Empf. Sem. | LP/CP | Leistung für LP/CP | | Gesamtaufwand |
|--|--------|-----|------------|-------|--------------------|----------------|---------------|
| Einführung in die Sprachwissenschaft – diachroner Teil | PS (I) | 2 | 1-2 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 45 Std. 1,5 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. 0,5 LP | |
| Einführung in die Sprachwissenschaft – synchroner Teil | PS (I) | 2 | 1-2 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 45 Std. 1,5 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. 0,5 LP | |
| Einführung in die Literaturwissenschaft – Allgemeiner Teil | PS (I) | 3 | 1-2 | 3 | Kontaktzeit | 45 Std. 1,5 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 30 Std. 1 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. 0,5 LP | |
| Einführung in die Literaturwissenschaft – Besonderer Teil* | PS (I) | 2 | 1-2 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 45 Std. 1,5 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. 0,5 LP | |
| | | 9 | | 12 | | | 360 Std. |

* Der „Besondere Teil“ wird nur dann zum Russischen besucht, wenn der Studiengang dies zwingend vorsieht (dies ist der Fall im B.A. „Russistik“, Fachanteil 50 %, Variante B sowie im B.A. 25 % mit Russisch als gewählter Sprache und mit Literaturwissenschaft als gewählter Spezialisierung.) In den anderen Studiengängen wird der „Besondere Teil“ der Einführung in die Literaturwissenschaft in der Regel zur zweiten, nicht-russischen, Sprache absolviert.

6. In Anlage 1 wird das Aufbaumodul „russische Kulturgeschichte“ wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul russische Kulturgeschichte

Verwendbarkeit: PM für SI 50 B

| Titel der Veranstaltung | Art | SWS | Empf. Sem. | LP/CP | Leistung für LP/CP | Gesamtaufwand |
|---|-------------|------------|-------------------|--------------|--|----------------------|
| Vorlesung oder wissenschaftliche Übung zur russischen Kulturgeschichte (reduzierter Anspruch) oder WÜ LW oder SW (reduzierter Anspruch) | V/WÜ (red.) | 2 | 4-5 | 2 | Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 15 Std. 0,5 LP Leistungsnachweis 15 Std. 0,5 LP | 60 Std. |
| Hauptseminar zur russischen Sprach- oder Literaturwissenschaft | HS | 2 | 4-5 | 8 | Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP Hausarbeit 90 Std. 3 LP | 240 Std. |
| Wissenschaftliche Übung zur russischen Landes-/Medienkunde | WÜ | 2 | 4-5 | 4 | Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP | 120 Std. |
| | | 6 | | 14 | | 420 Std. |

7. In Anlage 1 wird das Aufbaumodul (Pflichtmodul) „Wissenschaft 25“ (AW 25) wie folgt durch 2 Wahlpflichtmodule ersetzt:

Aufbaumodul Wissenschaft (25) Sprach- und Kulturwissenschaft (AW 25 SKW)

Verwendbarkeit: WPM für SI 25

| Titel der Veranstaltung | Art | SWS | Empf. Sem. | LP/CP | Leistung für LP/CP | | Gesamtaufwand |
|---|---------|-----|------------|-------|--------------------|----------------|---------------|
| Einführung in die Sprachwissenschaft – diachroner Teil | PS (I) | 2 | 3 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 45 Std. 1,5 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. 0,5 LP | |
| Einführung in die Sprachwissenschaft – synchroner Teil | PS (I) | 2 | 3 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 45 Std. 1,5 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. 0,5 LP | |
| Proseminar (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in der gewählten slavischen Sprache | PS (II) | 2 | 4 | 5 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 150 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 90 Std. 3 LP | |
| | | | | | Hausarbeit | 30 Std. 1 LP | |
| Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker | V | 2 | 3-4 | 4 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 120 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 60 Std. 2 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 30 Std. 1 LP | |
| | | 8 | | 15 | | | 450 Std. |

Aufbaumodul Wissenschaft (25) Literatur- und Kulturwissenschaft (AW 25 LKW)

Verwendbarkeit: WPM für SI 25

| Titel der Veranstaltung | Art | SWS | Empf. Sem. | LP/CP | Leistung für LP/CP | | | Gesamtaufwand |
|---|---------|-----|------------|-------|--------------------|---------|--------|---------------|
| Einführung in die Literaturwissenschaft – Allgemeiner Teil | PS (I) | 3 | 3 | 3 | Kontaktzeit | 45 Std. | 1,5 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 30 Std. | 1 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. | 0,5 LP | |
| Einführung in die Literaturwissenschaft – Besonderer Teil in der gewählten slavischen Sprache | PS (I) | 2 | 3 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. | 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 45 Std. | 1,5 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 15 Std. | 0,5 LP | |
| Proseminar (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in der gewählten slavischen Sprache | PS (II) | 2 | 4 | 5 | Kontaktzeit | 30 Std. | 1 LP | 150 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 90 Std. | 3 LP | |
| | | | | | Hausarbeit | 30 Std. | 1 LP | |
| Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker | V | 2 | 3-4 | 4 | Kontaktzeit | 30 Std. | 1 LP | 120 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 60 Std. | 2 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 30 Std. | 1 LP | |
| | | 9 | | 15 | | | | 450 Std. |

8. In Anlage 1 wird das Vertiefungsmodul „Wissenschaft 50“ wie folgt neu gefasst:

Vertiefungsmodul Wissenschaft 50 (VW 50)

Verwendbarkeit: PM für SI 50 A

| Titel der Veranstaltung | Art | SWS | Empf. Sem. | LP/CP | Leistung für LP/CP | | Gesamtaufwand |
|---|-------------|-----|------------|-------|--------------------|----------------|---------------|
| HS zur Sprach- oder Literaturwissenschaft in einer der beiden gewählten slavischen Sprachen (wie Schwerpunkt im AW) | HS | 2 | 5-6 | 8 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 240 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 90 Std. 3 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 30 Std. 1 LP | |
| | | | | | Hausarbeit | 90 Std. 3 LP | |
| V oder WÜ Sprach- oder Literaturwissenschaft (wie Schwerpunkt im AW) (reduzierter Anspruch) | V/WÜ (red.) | 2 | 5-6 | 2 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 60 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 15 Std. 0,5 LP | |
| | | 4 | | 10 | | | 300 Std. |

9. In Anlage 1 wird unter „Prüfungsphase“ das Modul „Abschlussklausur“ wie folgt neu gefasst:

Abschlussklausur (Hauptfach 75 % und 1.+2. Hauptfach 50 %, : Pflichtmodul): B.A. 75 %: 3 Zeitstunden (8 LP/CP); B.A. 50 %: 2,5 Zeitstunden (2 LP/CP) – Abschlussklausur gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung und § 18 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelorstudiengang Slavistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7 vom 22. April 2015, S. 369) Anwendung finden.

Heidelberg, den 15. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang American Studies

vom 15. Februar 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Februar 2018 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang American Studies vom 20. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. August 2010, S. 1045), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff), beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Februar 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift von § 1 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
2. In § 3 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffene Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.“
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4, Abs. 6 wird Abs. 5.
3. In § 4 Abs. 3 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
„– Wahlmodul: die Studierenden können dieses Modul freiwillig zusätzlich belegen, ohne dass die Note in die Bachelorabschlussnote mit einfließt.“
4. In § 4 Abs. 7 werden nach „Am Ende eines jeden Semesters wird“ die Worte „auf Antrag des Studierenden“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.“

6. In § 5 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für den Studierendenvertreter gilt dies nur, wenn der Prüfling damit einverstanden ist.“

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Für den Fall, dass nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbezugnis übertragen worden ist, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Prüfern bestellt werden.“

8. In § 6 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

9. In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.

10. In § 7 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:
„(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.“

11. In § 7 Abs. 7 (neue Nummerierung) werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst; Satz 5 wird ersatzlos gestrichen:
„Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

12. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

13. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Attest eines von der Universität benannten Arztes“ durch die Worte „die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests“ ersetzt.

14. In § 8 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

15. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Behinderung“ durch die Worte „gesundheitlicher Beeinträchtigungen“ ersetzt.
16. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 5 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen sollen auf jeden Prüfling 5 bis 30 Minuten entfallen.“
17. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.“
18. In § 11 Abs. 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
19. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden nach „American Studies“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
20. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zusätzlich eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an im Modulhandbuch aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 128 Leistungspunkten vorzulegen.“
21. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 3 werden nach „American Studies“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

22. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „im Modulhandbuch“ durch „in Anlage 1“ ersetzt.
23. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „einer Woche“ durch „sechs Monaten“ ersetzt.
24. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.“
25. § 21 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.
26. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Modulübersicht B.A. in American Studies

| Sem. | Module | | | | | | | | |
|------|--|--|---|---|--------------------------------------|---|---|---|---|
| 6 | Interdisziplinaritätsmodul (4 SWS; 10 LP) (empfohlenes Fachsemester 5.-6 FS) | | | Prüfungsmodul (21 LP) | | | | | |
| 5 | Zusatzmodul Recht (6 SWS; 12 LP) | Praxismodul (14 LP) Empfohlenes Fachsemester: 3.-5. FS | Spezialisierungsmodul I & II: Wahlpflicht: 2 Disziplinen wählbar aus den zuvor als Basis- module belegten Disziplinen Geschichte (6 SWS; 14 LP) Politik (6 SWS; 14 LP) Geographie (8 SWS; 14 LP) Religionsgeschichte und Kultur (8 SWS; 14 LP) Literatur und Kultur (6 SWS; 14 LP) | | | | Modul Übergreifende Kompetenzen (10 SWS; 20 LP) | | |
| 4 | | | Basismodule: Wahlpflicht: 4 aus 5 wählbar (empfohlene Fachse- mester: 1.-4. FS) | | | | | | |
| 3 | | | Modul Language in Use (6 SWS; 11 LP) | Basismodul Geschichte (8 SWS; 15 LP) | Basismodul Politik (6 SWS; 15 LP) | Basismodul Geographie (6 SWS; 15 LP) | | Basismodul Religionsgeschichte und Kultur (7-8 SWS; 15 LP) | Basismodul Literatur und Kultur (6 SWS; 15 LP) |
| 2 | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | |

Die Module und Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang American Studies gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltungen und deren Inhalte, den SWS, den Leistungspunkten und dem empfohlenen Semester, in dem die jeweiligen Lehrveranstaltungen absolviert werden sollen, finden sich im Modulhandbuch. Ferner enthält das Modulhandbuch eine Festlegung, ob es sich um ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul handelt.

A 1: Pflichtmodule:

Folgende Pflichtmodule sind für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen

- Einführungsmodul (7 SWS / 16 LP):
 - Grundlagenkurs/Tutorium
 - Theorien & Methoden I
 - Theorien & Methoden II

- Modul Übergreifende Kompetenzen (10 SWS / 20 LP):
 - Basiskurs Schlüsselkompetenzen
 - Presentation Skills
 - Debating Club
 - Zwei Lehrveranstaltungen anderer Fächer / Institute (auch Sprachkurse)

- Modul Language in Use (6 SWS / 11 LP):
 - Sprachpraktische Übung
 - Academic Writing
 - Book Club

- Praxismodul (4 SWS + Praktikum / 14 LP):
 - Praktikumsvorbereitung
 - Praktikumsdurchführung
 - Praktikumsauswertung

- Interdisziplinaritätsmodul (4 SWS / 10 LP):
Zwei Interdisziplinäre Seminare
- Prüfungsmodul (21 LP):
B.A. Kolloquium (1 LP)
Bachelorarbeit (12 LP)
Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)

A 2: Wahlpflichtmodule:

Neben den Pflichtmodulen sind für ein erfolgreiches Studium sechs Wahlpflichtmodule (vier Basismodule und zwei Spezialisierungsmodule) zu absolvieren. Diese sind aus dem nachstehenden Angebot zu wählen. Die Spezialisierungsmodule ermöglichen den Studierenden, aus den vier zuvor ausgewählten Basismodulen zwei Schwerpunktdisziplinen auszuwählen, aus denen anschließend das Thema der Bachelorarbeit zu wählen ist. Der Besuch eines Spezialisierungsmoduls setzt den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Basismoduls aus jenem Bereich voraus, aus dem die Spezialisierung gewählt wird.

- Basismodul Geschichte (8 SWS / 15 LP):
Proseminar/Tutorium
Vorlesung
Quellenübung
- Basismodul Literatur und Kultur (7 SWS / 15 LP):
Vorlesung
Proseminar I
Proseminar I
- Basismodul Politik (6 SWS / 15 LP):
Vorlesung
Seminar Regierungssysteme
Seminar Internationale Beziehungen
- Basismodul Geographie (6 SWS / 15 LP):
Proseminar
Vorlesung
Geländepraktikum

- Basismodul Religionsgeschichte und Kultur (7-8 SWS / 15 LP):
 - Proseminar
 - Überblicksvorlesung
 - Übung

- Spezialisierungsmodul Geschichte (6 SWS / 14 LP):
 - Hauptseminar
 - Vorlesung
 - Übung

- Spezialisierungsmodul Politik (6 SWS / 14 LP):
 - Vorlesung
 - Seminar (Regierungsseminar)
 - Seminar (Internationale Beziehungen und Außenpolitikanalyse)

- Spezialisierungsmodul Geographie (8 SWS / 14 LP):
 - Hauptseminar
 - Vorlesung
 - Kartographie / Geodatenerfassung *oder*
 - Einführung in geographische Informationssysteme (GIS)

- Spezialisierungsmodul Religionsgeschichte und Kultur (7-8 SWS / 14 LP):
 - Hauptseminar
 - Vorlesung
 - Übung

- Spezialisierungsmodul Literatur und Kultur (6 SWS / 14 LP):
 - Proseminar II
 - Vorlesung
 - Vorlesung

A 3: Wahlmodule:

Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen haben die Studierenden noch die Möglichkeit eines reinen Wahlmoduls. Dieses ist freiwillig und ist weder für einen erfolgreichen B.A. Abschluss in American Studies nötig noch fließt die Abschlussnote dieses Moduls in die Gesamtbachelorabschlussnote mit ein. Den Studierenden wird bei erfolgreicher Teilnahme am Wahlmodul Recht ein Zusatzzertifikat mit Note ausgestellt.

- Zusatzmodul Recht (6 SWS / 12 LP)
 - Introduction to Anglo-American Public Law I
 - Introduction to Anglo-American Public Law II
 - Introduction to Anglo-American Public Law III

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang American Studies an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 15. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

270

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2018
28.02.2018

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfachstudiengang Japanologie

vom 15. Februar 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Februar 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfachstudiengang Japanologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2007, S. 2415 ff), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267 ff), beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Februar 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift von § 1 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „beträgt“ die Worte „im Vollzeitstudium“ eingefügt sowie in Satz 2 „Leistungspunkte (LP/CP)“ durch „Leistungspunkte (LP; diese entsprechen den credit points (CP) des European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS)“ ersetzt; ferner wird in Abs. 3 (neue Nummerierung) bei sämtlichen Angaben zum Leistungsumfang jeweils „CP“ gestrichen.

3. In § 3 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt; der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, Abs. 3 wird Abs. 4:
„(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffene Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.“
4. In § 3 Abs. 4 (neue Nummerierung) werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.
5. Der bisherige § 3 Abs. 8 wird neuer Abs. 6, die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden ersatzlos gestrichen.
6. In § 4 Abs. 2 wird Spiegelstrich 3 („Wahlmodule“) ersatzlos gestrichen.
7. In § 4 Abs. 6 werden nach „Am Ende eines jeden Semesters wird“ die Worte „auf Antrag des bzw. der Studierenden“ eingefügt.

8. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschul-lehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftli-chen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prü-fungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vor-sitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschul-lehrerinnen sein.“

9. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbin-dung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hoch-schullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen sowie Akademische Mitarbeiter bzw. Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefug-nis übertragen worden ist, befugt.“

10. In § 6 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg durch den Prü-fungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.“

11. In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.

12. In § 7 Abs. 6 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
„Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“
13. In § 7 Abs. 7 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Die Entscheidungen nach den vorstehenden Sätzen trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.“
14. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
15. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes“ durch die Worte „die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests“ ersetzt.
16. In § 8 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
17. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Behinderung“ durch „gesundheitlicher bzw. körperlicher Beeinträchtigungen“ ersetzt.
18. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „vier“ durch „sechs“ ersetzt.
19. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird der Relativsatz „die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden“ gestrichen.

20. In § 12 Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst sowie folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Bachelorarbeit wird dabei mit dem Faktor 2 gewichtet.“
21. In § 13 Nr. 2 sowie in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 3 werden nach „Japanologie“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
22. In § 16 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:
„Davon abweichend wird bei der Berechnung der Studienfachnote die Note des Moduls „Grundkurs Modernes Japanisch“ mit dem Faktor 0,5 gewichtet.“
23. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden nach „müssen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
24. In § 17 Abs. 4 werden die Worte „und Wahlmodulen“ gestrichen.
25. In § 18 werden in Abs. 1 die Worte „Ablegen der Prüfungen“ durch „Vorliegen aller Bewertungen“, in Abs. 3 das Wort „Universität“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
26. Anlagen 1 bis 2 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums BA-Studiengang Japanologie (25 %)

Für das Fach Japanologie als Begleitfach zu erbringen sind 35 LP:

Variante A (für Hauptfach Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Sinologie oder Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Wahl des fachinternen Regionalschwerpunktes China):

| | |
|--|---------------------------|
| Modul: Grundkurs modernes Japanisch | Kürzel: GK-mod-jap |
| LP: 17 | Status: Pflicht |

Von den vier folgenden Wahlpflichtmodulen müssen drei belegt werden. In zwei Modulen müssen jeweils 7 LP, in einem 4 LP erbracht werden.

| | |
|--|----------------------------|
| Modul: Proseminar Geschichte Japans I | Kürzel: Gesch-Jap1 |
| LP: 4/7 | Status: Wahlpflicht |

| | |
|---|----------------------------|
| Modul: Proseminar Geschichte Japans II | Kürzel: Gesch-Jap2 |
| LP: 4/7 | Status: Wahlpflicht |

| | |
|---|----------------------------|
| Modul: Proseminar Japanische Literatur I | Kürzel: Jap-Lit 1 |
| LP: 4/7 | Status: Wahlpflicht |

| | |
|--|----------------------------|
| Modul: Proseminar Japanische Literatur II | Kürzel: Jap-Lit 2 |
| LP: 4/7 | Status: Wahlpflicht |

Variante B (für Hauptfach Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Wahl des fachinternen Regionalschwerpunktes Japan):

Von den vier folgenden Wahlpflichtmodulen müssen drei belegt werden. In zwei Modulen müssen jeweils 4 LP, in einem 7 LP erbracht werden.

| | |
|--|----------------------------|
| Modul: Proseminar Geschichte Japans I | Kürzel: Gesch-Jap1 |
| LP: 4/7 | Status: Wahlpflicht |
| Modul: Proseminar Geschichte Japans II | Kürzel: Gesch-Jap2 |
| LP: 4/7 | Status: Wahlpflicht |
| Modul: Proseminar Japanische Literatur I | Kürzel: Jap-Lit 1 |
| LP: 4/7 | Status: Wahlpflicht |
| Modul: Proseminar Japanische Literatur II | Kürzel: Jap-Lit 2 |
| LP: 4/7 | Status: Wahlpflicht |
| Modul: Hauptseminare Japanologie | Kürzel: HS-Jap |
| LP: 16 | Status: Pflicht |
| Modul: Oberkurs Modernes Japanisch | Kürzel: OK-mod-jap |
| LP: 4 | Status: Pflicht |

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Der Studiengang Japanologie als Begleitfach (25 %) ist nur für Studierende des BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie oder Kunstgeschichte Ostasiens kombinierbar. Für Studierende aller anderen Fächer steht das Fach Japanologie innerhalb des BA-Studienganges Ostasienwissenschaften (75 %, 50 % oder 25 %) zur Verfügung.

Die Wahl des Begleitfaches Japanologie (25 %) ist nicht möglich bei Wahl des Studienganges „Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Japanologie“ im Hauptfach.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelor-Begleitfachstudiengang Japanologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 15. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Japanologie (Japanese Studies)

vom 15. Februar 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Februar 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Japanologie (Japanese Studies) vom 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S.431 ff) beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Februar 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift von § 1 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
2. In § 3 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt und der bisherige Abs. 5 ersatzlos gestrichen; die Nummerierung der jeweils folgenden Absätze ändert sich entsprechend:
„(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffene Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.“
3. In § 4 Abs. 6 werden nach „Am Ende eines jeden Semesters wird“ die Worte „auf Antrag des Studierenden“ eingefügt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt.“

6. § 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

7. In § 7 Abs. 6 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
„Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

8. Nach § 7 Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:
„(8) Die Entscheidung nach Abs. 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.“

9. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

10. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes“ durch die Worte „die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests“ ersetzt.
11. In § 8 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
12. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „In den mündlichen Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Durch mündliche Prüfungsleistungen“ ersetzt.
13. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
14. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 sowie in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 3 werden nach „Japanologie“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
15. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Lehrveranstaltungen und“ gestrichen.
16. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach „Nr. 1“ die Worte „und Nr. 2“ eingefügt.
17. In § 16 Satz 1 wird „14 Tage“ durch die Worte „zwölf Wochen“ ersetzt.
18. In § 17 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Monate“ ein Komma sowie die Worte „während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate“ eingefügt.

19. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach „drei“ das Wort „gedruckten“ eingefügt sowie die Worte „einem Datenträger“ durch „einer elektronischen Fassung“ ersetzt.
20. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.“
21. In § 21 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „dabei ausgeschlossen“ durch „nicht zulässig“ ersetzt.
22. In § 21 Abs. 3 Satz 1 werden nach „müssen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
23. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Studienplan

a) Hauptfach Japanologie

| | |
|---|-------------------------------|
| Modul: Oberseminar I | Kürzel: OS-SHB/KLB I |
| LP: 10 | Status: Pflicht |
| Modul: Oberseminar II | Kürzel: OS-SHB/KLB II |
| LP: 10 | Status: Pflicht |
| Modul: Oberseminar III | Kürzel: OS-SHB/KLB III |
| LP: 10 | Status: Pflicht |
| Modul: Quellenlektüre und Analyse | Kürzel: Qu-Ana |
| LP: 12 | Status: Pflicht |
| Modul: Reflexion und Vertiefung | Kürzel: RefVert |
| LP: 12 | Status: Pflicht |
| Modul: Fachsprachliche Kommunikation und Lektüre | Kürzel: FaKomLe |
| LP: 6 | Status: Pflicht |
| Modul: Wissenschaftliche Übersetzung | Kürzel: WissÜb |
| LP: 5 | Status: Pflicht |
| Modul: Forschungskolloquium | Kürzel: FoKo-Koll |
| LP: 2 | Status: Pflicht |
| Modul: Prüfungsmodul 1: Masterarbeit | Kürzel: Prüf1 |
| LP: 25 | Status: Pflicht |
| Modul: Prüfungsmodul 2: mündliche Masterprüfung | Kürzel: Prüf2 |
| LP: 8 | Status: Pflicht |

Hinzu kommen die 20 LP des Begleitfaches. Die Gesamtsumme der LP / CP im Master-Studiengang Japanologie umfasst 120.

b) Begleitfach Japanologie

Option A:

| | |
|------------------------------------|--------------------------|
| Modul: Forschungskolloquium | Kürzel: FoKo-Koll |
| LP: 2 | Status: Pflicht |

| | |
|---|---------------------------|
| Modul: Mittelkurs Modernes Japanisch | Kürzel: MK-mod-JAP |
| LP: 18 | Status: Pflicht |

Option B:

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Modul: Oberseminar I | Kürzel: OS-SHB/KLB I |
| LP: 10 | Status: Pflicht |

| | |
|------------------------------|------------------------------|
| Modul: Oberseminar II | Kürzel: OS-SHB/KLB II |
| LP: 10 | Status: Pflicht |

Option C:

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Modul: Oberseminar I | Kürzel: OS-SHB/KLB I |
| LP: 8 | Status: Pflicht |

| | |
|---|----------------------------|
| Modul: Fachsprachliche Kommunikation und Lektüre | Kürzel: FaKomLe |
| LP: 6 | Status: Wahlpflicht |

| | |
|--|-------------------------|
| Modul: Quellenlektüre und Analyse | Kürzel: Qu-Ana I |
| LP: 6 | Status: Pflicht |

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Masterstudiengang Japanologie (Japanese Studies) an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu fünf Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 15. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang – Besonderer Teil – Slavische und Osteuropäische Studien

vom 15. Februar 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Februar 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang – Besonderer Teil – Slavische und Osteuropäische Studien vom 14. März 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. März 2016, S. 239) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Februar 2018 erteilt.

Artikel 1

1. In Anlage 1 wird in den Modulübersichten 1, 2 und 3 für die Varianten 1, 2 und 3 jeweils im Modul „Sprache und Kultur“ die Angabe zu den zu belegenden Veranstaltungen wie folgt geändert: „3 WÜ/V“ wird ersetzt durch „3 WÜ/V oder 2 WÜ/V + Praktikum“
2. In Anlage 1 wird die Modulübersicht 4 für die Variante 4 wie folgt neu gefasst:

Modulübersicht Variante 4: zwei Schwerpunkte nach Wahl: Literaturwissenschaft / Sprachwissenschaft / Osteuropäische Geschichte

| Semester | Module | | | | | |
|----------|---|---|---|--|---|--|
| 4 | Abschlussklausur spätestens 6 Wochen nach Abschluss der MA- Arbeit; Klausur 5 Zeitstun- den (PM; 10 LP) | | MA-Arbeit (PM; 30 LP) | | | |
| 3 | Zwei (von drei) Wahlpflichtmodulen | | | Modul Sprache und Literatur 2. Slavine (WPM; 4 SWS; 8 LP) 2 WÜ SW / LW ¹ oder 1 WÜ SW/LW + Praktikum | | |
| 2 | Vertiefungsmodul MA-Spracherwerb 1 (PM; 4 SWS; 6 LP) 2 SÜ 1. Slavine | Modul slavische Sprachwissen- schaft (WPM; 4 SWS; 18 LP) 1 OS SW 1 HS SW | Modul slavische Literaturwissen- schaft (WPM ^{Fehler! Textmarke} nicht definiert., 4 SWS; 18 LP) 1 OS LW 1 HS LW | Modul Osteuropäische Geschichte (WPM ² ; 6 SWS; 18 LP) 1 OS OEG 1 V OEG 1 Übung OEG | Eines (von zwei) Wahlpflichtmodulen | |
| 1 | | | | | Modul Spracherwerb 2. Slavine³ (WPM; 12(8) ⁴ SWS; 10 LP) 2 SÜ aus Basis- oder Auf- baubereich im BA | |

¹ Bei der Schwerpunktwahl LW und SW muss je eine WÜ pro Schwerpunkt belegt werden. Wird als zweiter Schwerpunkt OEG gewählt, sind beide WÜ im gewählten ersten Schwerpunkt (SW bzw. LW) zu belegen. Wird statt der zweiten WÜ die Praktikumsoption gewählt, so kann bei der Schwerpunktwahl SW und LW die erste WÜ aus einem der beiden Bereiche nach Wahl absolviert werden. Wird als einer der beiden Schwerpunkte die OEG gewählt, so ist die erste WÜ im gewählten ersten Schwerpunkt (SW bzw. LW) zu belegen.

² Es müssen zwei der drei Wahlpflichtmodule (freie Kombinierbarkeit) belegt werden; das Modul Osteuropäische Geschichte kann nur gewählt werden, wenn eine slavische Sprache Russisch ist.

³ Ist in einem vorherigen Bachelorstudium bereits eine zweite slavische Sprache erlernt worden, besteht die Wahl, entweder eine weitere slavische Sprache neu zu erlernen oder in der zweiten slavischen Sprache vertiefte Kenntnisse zu erlangen.

⁴ Die Sprachübungen zum Russischen sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Tschechisch, Polnisch, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4-stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

⁵ Es können 3 SÜ in der 2. Slavine belegt werden oder 2 SÜ in der 2. Slavine und 1 SÜ in der 1. Slavine.

3. In Anlage 1 wird in der Modulaufschlüsselung das Vertiefungsmodul „MA-Spracherwerb 2. Slavine“ in „MA-Spracherwerb 2“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:

Vertiefungsmodul MA–Spracherwerb 2: Wahlpflichtmodul für Variante 4 im Hauptfach

| Veranstaltungen | Art | SWS | Empf. Semester | LP/CP | Leistung für LP/CP | | Gesamt-aufwand |
|---|-----|-----|----------------|-------|--------------------|--------------|----------------|
| SÜ 2. Slavine | SÜ | 2 | 1/2 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 30 Std. 1 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 30 Std. 1 LP | |
| SÜ 2. Slavine | SÜ | 2 | 1/2 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 30 Std. 1 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 30 Std. 1 LP | |
| SÜ 1. oder 2. Slavine | SÜ | 2 | 1/2 | 3 | Kontaktzeit | 30 Std. 1 LP | 90 Std. |
| | | | | | Vor-/Nachbereitung | 30 Std. 1 LP | |
| | | | | | Leistungsnachweis | 30 Std. 1 LP | |
| Zusätzliches Ref./Übers./HA i.d. Fremdsprache in einer SÜ | | | 1/2 | 1 | Vorbereitung | 30 Std. 1 LP | 30 Std. |
| | | 6 | | 10 | | | 300 Std. |

4. In Anlage 1 wird in der Modulaufschlüsselung das Modul „Sprache und Kultur“ wie folgt neu gefasst:

Modul Sprache und Kultur: Pflichtmodul für Varianten 1, 2 und 3 im Hauptfach

| Veranstaltungen | Art | SWS | Empf. Semester | LP/CP | Leistung für LP/CP | Gesamtaufwand |
|---|------|-----|----------------|-------|---|---------------|
| WÜ/V 1. Slavine | WÜ/V | 2 | 3 | 4 | Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Ref./ Klausur 30 Std. 1 LP | 120 Std. |
| WÜ/V 2. Slavine | WÜ/V | 2 | 3 | 4 | Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Ref./ Klausur 30 Std. 1 LP | 120 Std. |
| WÜ/V 1. oder 2. Slavine oder Praktikum ¹ | WÜ/V | 2 | 3 | 4 | Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Ref./ Klausur 30 Std. 1 LP oder: Praktikum, mind. 3 Wochen inkl. Praktikumsbericht 120 Std. 4 LP | 120 Std. |
| | | 6 | | 12 | | 360 Std. |

¹ Alternativ zur dritten WÜ/V kann in Absprache mit dem Fachstudienberater auch ein Praktikum absolviert bzw. anerkannt werden. Dieses muss einen Fachbezug zum Studiengang aufweisen und nach dem Bachelor-Abschluss absolviert worden sein.

5. In Anlage 1 wird in der Modulaufschlüsselung das Modul „Sprache und Literatur 2. Slavine“ wie folgt neu gefasst:

Modul Sprache und Literatur 2. Slavine: Wahlpflichtmodul für Variante 4 im Hauptfach

| Veranstaltungen ¹ | Art | SWS | Empf. Semester | LP/CP | Leistung für LP/CP | Gesamtaufwand |
|--|-----|-----|----------------|-------|---|---------------|
| WÜ LW oder SW 2. Slavine | WÜ | 2 | 3 | 4 | Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Ref. 30 Std. 1 LP | 120 Std. |
| WÜ LW oder SW 2. Slavine oder Praktikum ² | WÜ | 2 | 3 | 4 | Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Ref. 30 Std. 1 LP oder: Praktikum mind. 3 Wochen inkl. Praktikumsbericht 120 Std. 4 LP | 120 Std. |
| | | 4 | | 8 | | 240 Std. |

¹ Bei der Schwerpunktwahl LW und SW muss je eine WÜ pro Schwerpunkt belegt werden. Wird als zweiter Schwerpunkt OEG gewählt, sind beide WÜ im gewählten ersten Schwerpunkt (SW bzw. LW) zu belegen. Wird statt der zweiten WÜ die Praktikumsoption gewählt, so kann bei der Schwerpunktwahl SW und LW die erste WÜ aus einem der beiden Bereiche nach Wahl absolviert werden. Wird als einer der beiden Schwerpunkte die OEG gewählt, so ist die erste WÜ im gewählten ersten Schwerpunkt (SW bzw. LW) zu belegen.

² Alternativ zur zweiten WÜ kann in Absprache mit dem Fachstudienberater auch ein Praktikum absolviert bzw. anerkannt werden. Dieses muss einen Fachbezug zum Studiengang aufweisen und nach dem Bachelor-Abschluss absolviert worden sein.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Masterstudiengang Slavische und Osteuropäische Studien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch zwei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. März 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. März 2016, S. 239) Anwendung finden.

Heidelberg, den 15. Februar 2018

gez Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

294

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2018
28.02.2018

Satzung der Ethikkommission I der Universität Heidelberg (Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg)

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 18.07.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Für die Medizinische Fakultät Heidelberg ist eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen errichtet. Sie führt die Bezeichnung Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. Ethikkommission I der Universität Heidelberg (im Folgenden einheitlich Ethikkommission genannt). Die Ethikkommission hat ihren Sitz in Heidelberg, Alte Glockengießerei 11/1.

Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der ärztlichen Berufsregeln sowie unter Berücksichtigung einschlägiger nationaler und internationaler Empfehlungen.

Die Ethikkommission verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß der DIN EN ISO 9001 und ein gemäß der ONR 49001 strukturiertes Risikomanagement-System. Ihre Prozessbeschreibungen werden durch Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, etc.- ergänzt und bilden die Grundlage ihrer Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, auf Antrag Forschungsvorhaben an Menschen, auch an Verstorbenen, sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und in diesem Rahmen die Mitglieder der Medizinischen Fakultät Heidelberg zu beraten. Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben gemäß dem Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen. Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung. Gleiches gilt für die Durchführung gesetzlich zugelassener Forschung mit menschlichen Gameten, lebendem embryonalen Gewebe sowie entnommenem Körpermaterial. Sie kann ferner tätig werden auf Antrag eines Mitglieds der Universität Heidelberg, das nicht der Medizinischen Fakultät angehört.

(2) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

(3) Je nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben äußert sich die Ethikkommission in Form einer zustimmenden oder ablehnenden Bewertung, eines entsprechenden Votums oder einer anderen Stellungnahme (im Folgenden einheitlich „Entscheidung“ genannt).

(4) Unabhängig von der Entscheidung der Ethikkommission bleibt der für das jeweilige Forschungsvorhaben Verantwortliche*¹ für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung bzw. seine Mitwirkung verantwortlich.

¹ Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form umfassen stets auch die weibliche Form.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Ethikkommission ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus mindestens einem klinischen Pharmakologen bzw. Pharmakologen oder Apotheker, einem Jurist mit Befähigung zum Richteramt, einer Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik, einer Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin, einem Laien (ein Laie ist eine Person, die über keine juristische, pharmazeutische, medizinische oder ethische Ausbildung verfügt) und drei ärztlich tätigen Mitgliedern. Die Geschäftsleitung (§ 10) ist ebenfalls Mitglied der Kommission.

(2) Der Ethikkommission gehören weibliche und männliche Mitglieder an und bei der Auswahl der Mitglieder und externen Sachverständigen werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe gleichermaßen berücksichtigt.

(3) Die Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Fakultätsrats für eine Amtsperiode von vier Jahren bestellt. Der Fakultätsrat hat zuvor die Ethikkommission zu hören. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethikkommission erfolgt ehrenamtlich.

(5) Die Ethikkommission wird von einem Vorsitzenden geleitet. Dieser hat mindestens zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Ethikkommission und seine Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit bei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten so oft wiederholt (Stichwahl) bis ein Mitglied die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei der Wahl des Vorsitzes sollten möglichst weibliche und männliche Mitglieder zur Wahl stehen. Bei dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern sollte es sich ferner um ärztliche Mitglieder der Ethikkommission handeln. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter oder der Geschäftsleitung vertreten.

(6) Jedes Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzender ist, vom Fakultätsrat und / oder Senat abberufen werden. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode ein neues gewählt werden.

(7) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 3 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 4 Antragstellung

(1) Studien, die dem Arzneimittelgesetz (AMG) oder dem Medizinproduktegesetz (MPG) unterliegen, werden über zentrale Plattformen elektronisch zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Non-AMG-Studien und Non-MPG-Studien, die an der Universität Heidelberg durchgeführt werden sollen, können unmittelbar bei der Ethikkommission eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Sponsoren, Mitglieder der Medizinischen Fakultät Heidelberg und, soweit die Kapazitäten es zulassen, auch der anderen Einrichtungen der Universität Heidelberg, soweit nicht andere Antragsteller gesetzlich zugelassen sind.

(2) Die Ethikkommission wird in der Regel auf schriftlichen Antrag oder nach Vorgabe höherrangigen Rechts tätig. Die elektronische Form kann die Schriftform ersetzen, wenn sich aus höherrangigem Recht nichts anderes ergibt. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Forschungsvorhabens zu stellen. Der Antrag kann geändert bzw. zurückgezogen werden. Gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

(3) Dem Antrag sind die gesetzlich vorgeschriebenen und von der Ethikkommission benötigten Unterlagen beizufügen. Ferner ist der Ethikkommission mitzuteilen, ob zuvor oder bei multizentrischen Studien gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts bei einer anderen Ethikkommission gestellt worden sind. Bereits vorliegende Entscheidungen anderer Ethikkommissionen bzw. Bescheide von Bundesoberbehörden sind dem Antrag beizufügen. Sofern solche Entscheidungen bzw. Bescheide im Laufe des Verfahrens vor der abschließenden Beschlussfassung der Ethikkommission ausgestellt werden, sind sie nachzureichen.

(4) Die Ethikkommission kann vom Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung des Antrags notwendig ist. Bedenken sind dem Antragsteller mitzuteilen. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (5) Bei Forschungsvorhaben, die von der Ethikkommission bereits positiv beurteilt wurden, sind der Kommission unverzüglich insbesondere jede bewertungspflichtige, das Forschungsvorhaben betreffende Änderung vor oder während der Durchführung sowie Umstände, die die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Art der Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens wesentlich verändern, das Nichtzustandekommen, der Abbruch bzw. temporäre Stopp des Forschungsvorhabens sowie das Studienende mitzuteilen.
- (6) Änderungsanzeigen können zu einer erneuten Überprüfung führen.
- (7) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Sitzungen und Verfahren

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Antragsteller und Sponsoren können jedoch eingeladen werden, um das Forschungsprojekt in der jeweiligen Sitzung mündlich zu vertreten.
- (2) Die Sitzungen der Ethikkommission finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Ethikkommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen. Sie zieht Sachverständige hinzu, sofern sie nicht selbst über ausreichenden Sachverstand verfügt oder soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorschreiben. Die Sachverständigen sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Wahrnehmung der Aufgabe als Sachverständiger erfolgt ehrenamtlich.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

(1) Die Entscheidung einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass ein Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

(2) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Entscheidung der Ethikkommission über einen Antrag setzt voraus, dass mindestens die nach § 41 a Abs. 3. Ziffer 2. AMG jeweils vorgeschriebenen Personen an dieser mitwirken. Diese Regelung findet auch Anwendung für Studienanträge, die nicht dem AMG unterfallen.

(2) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung im Rahmen einer Sitzung, bzw. Video- oder Telefonkonferenz. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Ethikkommission entscheidet bei mündlicher Erörterung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im schriftlichen Verfahren ist die Entscheidung der Kommission gefallen, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist Voten von mindestens acht Kommissionsmitgliedern vorliegen.

(4) Die Ethikkommission sollte über jeweils zu treffende Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird der Konsens nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Mitglieder der Ethikkommission sowie Sachverständige, die an einem zur Beurteilung anstehenden Forschungsvorhaben beteiligt sind oder sonst im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Baden-Württemberg von dem Verfahren ausgeschlossen sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

(6) In dringenden und anderen durch Beschluss der Ethikkommission geregelten Fällen kann der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter unter Einbeziehung der Geschäftsstelle und gegebenenfalls eines weiteren Mitglieds allein entscheiden. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung von Studien, bei denen die Ethikkommission die Funktion einer beteiligten Kommission hat, für Mitteilungen über nachträgliche Änderungen eines Forschungsvorhabens sowie für Mitteilungen über unerwartete schwerwiegende unerwünschte Ereignisse (SUSARs). Hält der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter es für erforderlich, so befasst sich die Ethikkommission mit dem Vorgang. In diesem Fall beschließt die Ethikkommission, ob sie die Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrechterhält.

(7) Die Entscheidung der Ethikkommission kann mit Auflagen versehen werden. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(8) Bewertungen/Stellungnahmen der Ethikkommission werden in der Regel vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet. In begründeten Fällen kann dies jedoch auch jedes andere Kommissionsmitglied übernehmen. Entscheidungen, die im Rahmen einer Sitzung getroffen wurden und die im Sitzungsprotokoll dokumentiert sind, können auch von der Geschäftsleitung unterzeichnet werden.

(9) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen. Die elektronische Form kann die Schriftform jeweils ersetzen, wenn sich aus höherrangigem Recht nichts anderes ergibt.

(10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Ethikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere verpflichtende Regelungen zur Arbeitsweise der Ethikkommission trifft. Dazu gehören insbesondere Regelungen zur Geschäftsleitung, zum Vorsitz, zur Besetzung und Tätigkeit der Geschäftsstelle, zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Beschlussfassung sowie zur Einbeziehung von Sachverständigen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

§ 9 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Ethikkommission werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt, bei AMG- und MPG- Studien zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens oder des Forschungsvorhabens, bei allen anderen Studien, bei denen der Studienabschluss nicht bekannt ist, zehn Jahre nach Erteilung der Bewertung/Stellungnahme.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Ethikkommission hat eine Geschäftsstelle mit Geschäftsleitung eingerichtet. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen und im Qualitätsmanagement - System geregelt. Die Medizinische Fakultät stellt der Ethikkommission die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Diese werden nach Möglichkeit durch die in der Gebührenordnung festgelegten Bearbeitungsgebühren abgedeckt.

§ 11 Gebühren und Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben verlangt die Ethikkommission Gebühren nach Maßgabe der vom Senat der Universität Heidelberg nach Anhörung der Ethikkommission erlassenen Gebührenordnung.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Ethikkommission.
- (3) Mitglieder der Ethikkommission und Sachverständige erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten in Anlehnung an das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 12 Schlussvorschriften

- (1) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben von dieser Satzung unberührt.

- (2) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

- (3) Die Ethikkommission regelt die näheren Einzelheiten ihrer Arbeitsweise einschließlich der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle in der Geschäftsordnung bzw. in ihrem Qualitätsmanagementsystem.

- (4) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die Regelungen in der Satzung der Ethikkommissionen vom 05.09.1995 einschließlich ihrer Änderungen vom 04.03.1996, 12.06.1997, 16.10.1998, 28.03.2002, 23.06.2004 und 01.12.2009, soweit diese die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg betreffen.

Heidelberg, den 21.02.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

306

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2018
28.02.2018

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de